

Karriere

RECHT

Gleiches Recht für – fast – alle

Im öffentlichen Dienst des Bundes genießen gleichgeschlechtliche Lebenspartner jetzt dieselben Vorzüge wie Ehegatten

VON STEPHAN J. BULTMANN

Seit zehn Jahren können sich gleichgeschlechtliche Lebenspartner in Deutschland vor dem Standesbeamten das Jawort geben. Dennoch waren sie heterosexuellen Verheirateten bislang nur in Teilbereichen rechtlich gleichgestellt, im öffentlichen Dienst des Bundes beispielsweise bei Unterstützungsleistungen für Lebenspartner nach der Umzugskostenverordnung, dem Bundesumzugskostengesetz, der Trennungsgeld- und der Sonderurlaubsverordnung. In anderen Dienstbereichen griff die Gleichbehandlung homo- und heterosexueller Partner dagegen nicht.

Ende September wurde im Bundesrat jedoch das „Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften“ verabschiedet. Es kann daher demnächst in Kraft treten und die Lage gleichgeschlechtlicher Lebenspartner verbessern. Das Gesetz sieht eine vollständige Gleichstellung der homosexuellen Lebenspartner mit Ehegatten vor: Beihilfe-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften sollen

vollständig auf Lebenspartner übertragen werden. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft treten, sodass die Gleichstellung auch für zurückliegende Vorgänge geltend gemacht werden kann.

Von der Gleichstellung sind lediglich Beamte und Richter des Bundes sowie Soldaten betroffen. Tarifbeschäftigte des Bundes, also nicht verbeamtete Arbeitnehmer, werden nicht erfasst. Ihre Arbeitsbedingungen sind im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geregelt. Gleiches gilt für die Beamten und Tarifbeschäftigten der Länder, Städte und Gemeinden, für die wiederum der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt.

Im Bundesbesoldungsgesetz dagegen werden nun die Regelungen zum Familienzuschlag und zur Auslandsbesoldung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ausgeweitet. Das Bundesbeamtengesetz sieht zudem künftig vor, dass auch die Beihilfe auf die Partner erstreckt wird; die entsprechende Bundesbeihilfeverordnung wurde bereits angepasst. Mit der Beihilfe leistet der

Bund eine finanzielle Unterstützung für die Gesundheitsversorgung seiner Beamten und Richter. Im Bundesbeamten- und Soldatenversorgungsgesetz werden die Lebenspartner außerdem in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen. Im Gesetz über den Auswärtigen Dienst wiederum werden die Vorschriften über die Fürsorge für Ehegatten der ins Ausland entsandten Beamten ebenfalls auf homosexuelle Paare ausgedehnt.

In Bezug auf den Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im vergangenen Jahr entschieden, dass Beamtinnen und Beamte in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 – den so genannten Ehegattenzuschlag – haben. Das Bundesinnenministerium hat daraufhin den Gesetzesentwurf zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienst auf Lebenspartnerschaften vorgelegt.

Allerdings gibt es vonseiten der Gewerkschaften nach wie vor Kritik an dem neuen Gleichstellungsrecht: Die Rückwirkung zum 1. Januar 2009 geht ihnen nicht weit genug. Der Gesetzgeber hat sich allerdings an diesem Datum orientiert, weil aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfG) zum Verheiratetenzuschlag bis zum vorvergangenen Jahr von einer ungeklärten Verfassungsrechtslage ausgegangen werden musste, die mit der Novellierung des Bundesbeamtenbeihilfe-, -besoldungs- und -versorgungsrechts nun geklärt werden soll.

Von gewerkschaftlicher Seite wird indes darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden habe, dass bei Zusatzversorgungsbezügen eines Lebenspartners, die niedriger seien als bei einem Ehegatten, eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorliegen könne. Der Einzelne dürfe diesem Urteilspruch zufolge das Recht auf Gleichbehandlung mit Ablauf der Umsetzungsfrist bereits ab Dezember 2003 geltend machen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber insoweit nachbessern wird oder ob wiederum die Gerichte entscheiden müssen.



Der Autor Stephan J. Bultmann ist Rechtsanwalt und Partner in der Anwaltskanzlei SNP Berlin mit einem Tätigkeitsschwerpunkt auf Arbeits- und Gesellschaftsrecht.
www.snp-online.de



FOTOLIA/MI

Gleichgeschlechtliche Partner von Bundesbeamten genießen bald mehr Rechte.